

Reisekosten Unternehmer

Mandanten-Information

(Stand 01.01.2014)

Inhalt

1. Grundlagen
2. Fahrtkosten
3. Verpflegungskosten
4. Übernachtungskosten
5. Reisenebenkosten

1. Grundlagen

Reisekosten sind alle Kosten, die so gut wie ausschließlich bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit entstanden sind.

Eine solche Auswärtstätigkeit liegt vor wenn der Unternehmer

- vorübergehend
- von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit
- betrieblich tätig wird.

Besitzt der Unternehmer mehrere Betriebsstätten, kann sich der Mittelpunkt der dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit nur an einer Betriebsstätte befinden. Wird der Unternehmer an einer anderen Betriebsstätte tätig, handelt es sich um eine Auswärtstätigkeit.

Reisekosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegungskosten
- Übernachtungskosten
- Reisenebenkosten

Diese sind von den sonstigen Betriebsausgaben getrennt aufzuzeichnen. Aufgezeichnet werden müssen:

- Anlass
- Art der beruflichen Tätigkeit
- Reisedauer
- Reiseweg

Diese müssen anhand geeigneter Unterlagen nachweisbar sein.

HINWEIS IHRES STEUERBERATES

Vorlagen für Reisekostenabrechnungen erhalten Sie gerne von uns.

2. Fahrtkosten

Wird das Privatfahrzeug bei einer betrieblichen Reise genutzt, sind die tatsächlich entstandenen Kosten als Reisekosten abzugsfähig (Fahrtenbuchmethode). Es können auch die Pauschalen pro gefahrenen Kilometer angesetzt werden.

Kilometerpauschale:

Kraftwagen	0,30 €
andere motorbetriebene Fahrzeuge	0,20 €

Bei tatsächlichen Kosten ist der Vorsteuerabzug aus diesen Kosten zulässig. Beim Ansatz der Pauschalen ist dies nicht möglich.

Werden öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch genommen, so ist der gezahlte Fahrpreis anzusetzen.

Im Fall, dass bei einer Geschäftsreise ein betriebliches Kfz genutzt wird, sind keine weiteren Aufzeichnungen notwendig

Die Fahrten zu einer auswärtigen Tätigkeitsstätte im Rahmen einer vorübergehenden beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit werden zeitlich unbegrenzt - also auch über drei Monate hinaus - als Reisekosten behandelt

3. Verpflegungskosten

Diese sind nur im Rahmen der Verpflegungsmehraufwendungen abzugsfähig, die tatsächlichen Kosten sind nichtabziehbare Betriebsausgaben.

Verpflegungspauschale Inland bei eintägigen Auswärtstätigkeiten

Abwesenheit von mehr als 8 Stunden:
Pauschbetrag = 12 €

mehrtägigen Auswärtstätigkeiten

An- und Abreisetag ohne Mindestabwesenheitszeit:

Pauschbetrag = 12 €

Abwesenheit von 24 Stunden:

Pauschbetrag = 24 €

Der Vorsteuerabzug ist beim Ansatz der Pauschalen nicht möglich.

Längerfristige Auswärtstätigkeit

Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen können bei derselben Auswärtstätigkeit regelmäßig nur für die ersten drei Monate als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Eine Unterbrechung der Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte von mindestens vier Wochen führt zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist. Der Grund für die Unterbrechung ist hier unerheblich.

Verpflegungspauschale Ausland

Wird eine Auswärtstätigkeit im Ausland durchgeführt, so gelten je nach Land unterschiedliche Pauschbeträge.

Übersteigt die Erstattung des Arbeitgebers diese Pauschalen kann der übersteigende Betrag mit 25% pauschaler Lohnsteuer versteuert werden, sofern der Betrag die

4. Übernachtungskosten

Aufwendungen für Übernachtungen im Inland können nur in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen angesetzt werden. Der Vorsteuerabzug ist in diesem Fall zulässig.

Bei Auslandsreisen ist der Ansatz der tatsächlichen Aufwendungen ebenso zulässig wie der Ansatz der länderabhängigen Übernachtungspauschalen.

HINWEIS IHRES STEUERBERATES

Die Verpflegungspauschalen und die Übernachtungspauschalen für Auslandsaufenthalte können Sie gerne bei uns erfragen

5. Reisenebenkosten

Darunter fallen Parkgebühren, Reisegepäckversicherungen, Trinkgelder, usw. diese können in vollem Umfang geltend gemacht werden. Hierbei ist der Vorsteuerabzug zulässig.